

online gehalten am 09.11.2021

Referat
zu
dem Thema

U-Haft und Fluchtgefahr

Referent: RA Thomas Röth

Ablaufvorschlag

1. Vorstellung meiner Person
2. Vortrag selbst
 - a) Kurz: Statistik zum Strafrecht in der Bundesrepublik Deutschland (Folie 5-14)
Statistik (Quellen: PKS und SBA:PKS 2020/Fälle der Staatsanwaltschaft 2020/Gerichtsverfahren im Strafrecht 2020/Verurteilte und Freigesprochene 2019/in Strafhaft und in U-Haft 2019/20)
 - b) Rechtlicher Rahmen der U-Haft/Realität für die Betroffenen (Folie 15-54)
 - aa) Anordnung der U-Haft gem. §§ 112 bis 130 StPO, insb. Fluchtgefahr (Folie 16-49)
 - bb) Vollzug der Untersuchungshaft nach den Ländergesetzen (Folie 50-51)
 - cc) Realität für den Betroffenen (Folie 52)
 - dd) Fazit (Folie 53)
 - ee) Literatur zur U-Haft (Folie 54)
3. Ausklang (Folie 55 - 56)

1. Vorstellung meiner Person

Kurz zu mir:

Seit 1997 Rechtsanwalt in Berlin, Fachanwalt für Straf-, Miet- und Arbeitsrecht,
Mediator

zugelassen am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag

Avvocato in Italien

Richter am Anwaltsgericht zu Berlin

Master of Forensic Sciences

2. Vortrag selbst: Ziel

- Der Vortrag soll nach aktueller Rechts- und Wissenschaftslage in die Voraussetzung, in die Anforderungen nach der Rechtsprechung und in den konkreten Umgang mit derartigen Prognoseentscheidungen einen Einblick geben.
- Das Ziel ist es, dass Sie danach bei Gerichten darauf dringen können, die Standards für die Annahme einer U-Haft wegen Fluchtgefahr einzuhalten, dass Sie die Ermittlungsbehörden dazu anhalten, auch insoweit zu ermitteln und dass Sie konkret, insbesondere zu positiven Punkten für die Mandanten (Gegenargumente gegen die Fluchtgefahr), vortragen können.

2. a) bb) Statistik - Quellen

1. Es gibt bundesweit jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik ([BKA - Polizeiliche Kriminalstatistik 2020](#)) und die Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Thema „Justiz und Rechtspflege“ (s. [Justiz & Rechtspflege - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#)) auch zu finden auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz. Daneben natürlich Landesstatistiken.

zu 2. a) bb) Statistisches Bundesamt: Staatsanwaltschaft 2020

2. Knapp 5 Millionen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurden im Jahre 2020 von der Staatsanwaltschaft abgeschlossen.

81,6 % wurden von den Polizeidienststellen an die Staatsanwaltschaften übergeben und die restlichen 18,4 % von der Staatsanwaltschaft selbst bearbeitet oder von dem Zoll oder den Steuerbehörden sowie den Verwaltungsbehörden übergeben.

zu 2. a) bb) Statistisches Bundesamt: Staatsanwaltschaft 2020

Die Beendigung der 5 Mio. Verfahren geschah wie folgt:

28,9 % gem. § 170 II StPO (kein Tatverdacht), 24,2 % gem. § 153 ff StPO (ohne Auflage, z.B. Geringfügigkeit), 3,2 % gem. § 153 a StPO ff. (gegen Auflage -in der Regel- Geldzahlung), 0,2 % wegen Schuldunfähigkeit, knapp 19 % der Fälle wurden angeklagt (7,8 %) bzw. ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt (11%), der Rest wurde anders erledigt (z.B. an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder mit bestehenden Verfahren verbunden und dgl.).

Die Eigentumsdelikte machten dabei 31,6 % aus, die Verkehrsdelikte 17,4 %, die Straftaten gegen den Körper oder das Leben 9,3 % und die sonstigen (nichtspezifizierten) 22,9 %.

zu 2. a) bb) Gerichtsverfahren Strafgerichte 2020

3. Gerichtsverfahren im Strafrecht 2020 (ohne Owi-Verfahren)

Insgesamt gab es 625.780 Neuzugänge bei den Amtsgerichten in Strafsachen in 2020. 614.781 Strafverfahren wurden vor dem Amtsgericht erledigt. Für das LG in erster Instanz 14.288 Neuzugänge und 14.476 Erledigungen. 56.021 Neuzugänge als Berufungsinstanz und 56.380 Erledigungen. 51 Neuzugänge bei den OLGs in erster Instanz und 62 Erledigungen sowie 5.208 Neuzugänge als Revisionsinstanz und 5.333 Erledigungen. 2980 Revisionsneuzugänge bei den 5 Strafsenaten des BGH und 3.105 Erledigungen.

Verfahrensdauer Strafsachen 2020 bei erledigten Verfahren

- AG im Durchschnitt 4,6 Monate
- LG als 1. Instanz im Durchschnitt bei Urteil 8,1 Monate
- LG als 2. Instanz im Durchschnitt 5,7
- OLG 1. Instanz 12,1
- OLG 2. Instanz 1,4
- BGH ist sehr spezifiziert, kein Durchschnitt erkennbar (in der Masse unter einem Jahr)

zu 2. a) bb) Strafverfolgung, Verurteilte

4. Strafverfolgung, Abgeurteilte und Verurteilte

- 2019 wurde in Deutschland über 891.795 Personen abgeurteilt
- verurteilt wurden 728.868 Personen, davon 592.430 Männer und 136.438 Frauen, rechtskräftig wurden 2019 728.868 Personen verurteilt (650.813 Erwachsene)
- im Erwachsenenstrafrecht wurden 769.177 ab- und 650.3813 Personen verurteilt, davon 102.539 zu einer Freiheitsstrafe, davon wiederum 32.018 ohne Aussetzung zur Bewährung 70.521 mit Bewährungsaussetzung (bis zu zwei Jahren möglich) sowie 567.263 zur Geldstrafe.

zu 2. a) bb) Untersuchungs- und Strafhaft

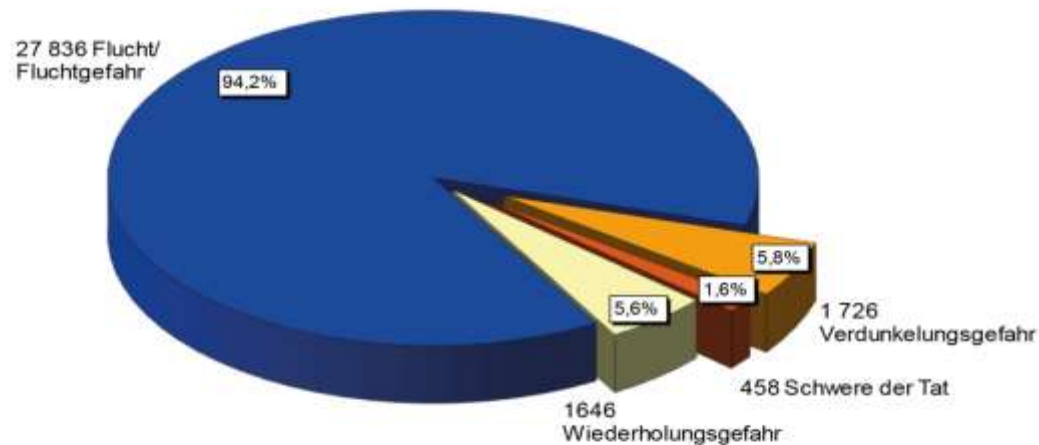
5. Am 30.06.2020 erfasste Personen in U- und in Strafhaft

- 11.851 Personen in Untersuchungshaft, davon 649 Frauen, insgesamt in 2019 in U-Haft 29.660 Personen (davon 28.058 wegen Flucht- bzw. -gefahr)/2781 mal war die U-Haft länger als die später erkannte Strafe/Dauer der U-haft: 5918 Personen bis zu einem Monat, 6506 von 1-3 M, 8798 von 3-6 M, 6268 von 6 M-1 J und bei 2170 über ein Jahr
- 57.600 Straf-, U-haftgefangene (inkl. der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden) und Sicherungsverwahrte (598) in 179 Justizvollzugsanstalten (30.11.2018) mit insgesamt 73.193 Plätzen (geschlossener und offener Vollzug, inkl. U-Haft und Sicherungsverwahrung, 30.06.2020).

zu 2. a) bb) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 23

Schaubild 9: Haftgründe*

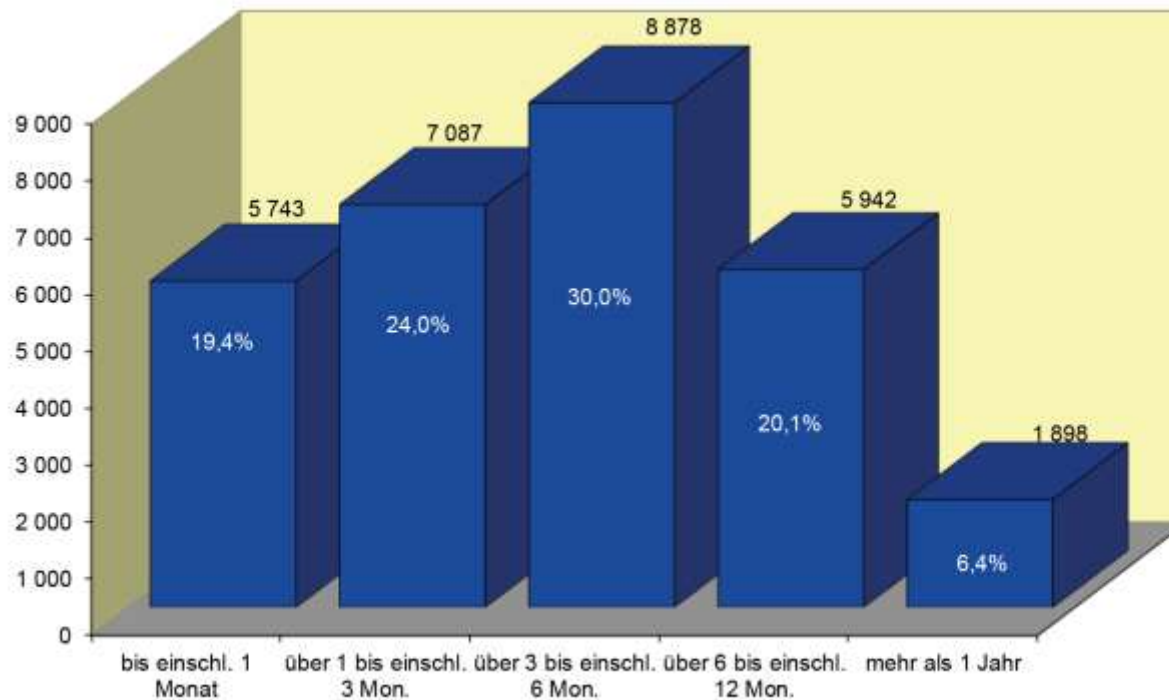
Personen mit Untersuchungshaft insgesamt: 29 558



* auch mehrere nebeneinander möglich; deshalb ergibt das Gesamt der Haftgründe mehr als 100 %.
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2017, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6.1.

zu 2. a) bb) Statistisches Bundesamt, Jehle Seite 24

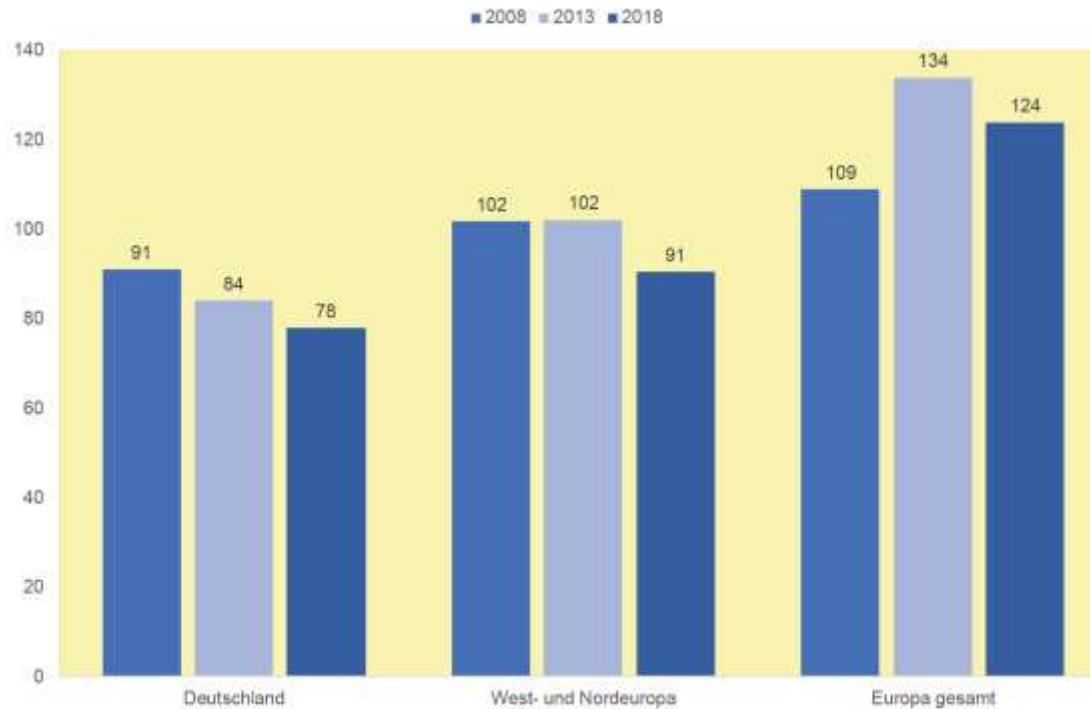
Schaubild 10: Dauer der Untersuchungshaft



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2017, Tab. 6, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

zu 2. a) bb) nach Jehle Seite 74

Schaubild 45: Gefangenenraten* in Europa 2008, 2013, 2018



* Bestand der Gefangenen und Untersuchungsgefangenen am Stichtag: 1. September pro 100 000 der Bevölkerung
Quelle: SPACE I – Council of Europe Annual Penal Statistics der jew. Jahrgänge, by Aebi et al.

2. b) Rechtlicher Rahmen der U-Haft/der Betroffene

- aa) Die Anordnung gem. §§ 112 bis 130 StPO
- bb) Der Vollzug nach den jeweiligen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Bundesländer
- cc) Die Realität für den Betroffenen

2. b) Zugang zum Inhaftierten

Sie werden von Dritten (in der Regel Familienmitglieder) gebeten mit dem Inhaftierten Kontakt aufzunehmen.

- a) Die Polizei teilt mit, dass der Beschuldigte keinen Verteidiger wünsche.
Weisen Sie die Polizei auf die Pflicht hin, dem Festgenommenen mitzuteilen, dass ein Verteidiger bereitsteht. Dokumentieren Sie alles zeitlich, schriftlich (gut per Fax) und weisen Sie auf ein Beweisverwertungsverbot bei fortgesetzter Vernehmung hin.
- b) Sie wollen einen Sprechschein/den Festgenommenen in der Untersuchungshaft besuchen. Die Staatsanwaltschaft teilt mit, dass sie den Festgenommenen erst mal fragen will, ob er ihren Besuch wünsche. Zugleich fragt sie nach, wer Sie mit dem Anbahnungsmandat beauftragt hat.

2. b) Zugang zum Inhaftierten

Da ein möglichst schnelles Anbahnungsgespräch im Vordergrund steht, unter Umständen aufschreiben, wer mit Ihnen Kontakt aufgenommen hat und ob diese Person bereits vom Festgenommenen beauftragt wurde einen Anwalt zu suchen. Unter Umständen dies in den Antrag auf Anbahnungsgespräch hineinschreiben. Rechtsprechung: OLG Hamm vom 29.12.2009, StV 2010, 586 f (für Anbahnung gilt § 148 StPO noch nicht); anderer Ansicht LG Darmstadt, StV 2003, 628: Besuchserlaubnis ist RA für Anbahnung eines Mandates zu erteilen).

Einschränkungen der Besuchserlaubnis gem. § 119 nur zur Abwehr einer realen Gefahr der Haftzwecke bzw. nach den Landesjustizvollzugsgesetzen nur bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im konkreten Einzelfall (dies ist nicht mit Schutz vor aufdringlichen Anwälten gemeint, siehe König, StV 2011, 704-707)

2. b) aa) Zu den Voraussetzungen der U-Haft/Überprüfung

1. Zuständigkeit
2. dringender Tatverdacht
3. Haftgrund: Flucht oder Fluchtgefahr
4. Verhältnismäßigkeit
5. Rechtsmittel
 - a) Haftprüfung
 - b) Haftbeschwerde

2. b) aa) 1. Zuständigkeit

Im Ermittlungsverfahren ist der Ermittlungsrichter für den Erlass eines Haftbefehles zuständig, ab dem Zwischenverfahren das jeweils zuständige Gericht. Jedes Gericht prüft die Punkte 1.-4. der vorherigen Folie.

2. b) aa) 2. dringender Tatverdacht

Grundsatz:

Es muss eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung vorliegen und eine sehr niedrige für einen Freispruch.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- Es müssen verwertbare Tatsachen sein.
- Entlastende Tatsachen, die vom Beschuldigten vorgetragen oder beantragt wurden, müssen berücksichtigt/ermittelt werden.
- Die hohe Wahrscheinlichkeit muss plausibel subsumierbar sein. Es liegen keine Verfahrenshindernisse oder strafausschließende Gründe vor.

2. b) aa) 3. Haftgründe

Vorliegen eines Haftgrundes (oder mehrerer) aufgrund bestimmter, verwertbarer Tatsachen nämlich:

- a) Flucht oder Fluchtgefahr**
- b) Verdunkelungsgefahr**
- c) Wiederholungsgefahr**
- d) absoluter Haftgrund**
- e) apokryphe Haftgründe**

Wir werden uns nur genauer mit der Fluchtgefahr beschäftigen.

2. b) aa) 3. Flucht

Flucht

Der Verdächtige ist flüchtig oder hält sich verborgen. Flüchtig ist, wer sich von seinem bisherigen Lebensmittelpunkt absetzt, um sich einem Strafverfahren (zumindest vorübergehende) zu entziehen.

Probleme:

- deutscher oder ausländischer Beschuldigter bei bekanntem Aufenthaltsort im Ausland
- Behörde kennt nur den aktuellen Wohnort nicht
- Eventuell selbst stellen nach vorsätzlichem Sich-Entziehen

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

U-Haft kann angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, die voll bewiesen sein müssen, bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr im Sinne einer hohen Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde.

Nötig ist immer eine Abwägung zwischen den eine Fluchtgefahr begründenden Indizien und denen, die ihr entgegen stehen. Ebenso ist das Verhalten eines Angeklagten im Verlauf einer Haftverschonung für eine Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Indizien können sein:

- Fluchtvorbereitungen
- Soziale Bindungen
- Wohnverhältnisse, Familien- und Berufssituation
- Eigentums- und Vermögensverhältnisse
- sonstige Umstände (Persönlichkeit, Drogenabhängigkeit, Auslandskontakte, Auslandsvermögen, früheres Verhalten des Beschuldigten, Bewährungswiderruf, weitere Ermittlungsverfahren)

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Weitere Stichworte:

- Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung ausländischer Beschuldigte kommen in Betracht
- Alter und Gesundheit des Beschuldigten
- Arbeits- und Berufssituation
- ausländische Herkunft des Beschuldigten
- Ausweis- und Personalpapiere

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

- Eigentums- und Vermögensverhältnisse
- Fluchtvorbereitungen
- Haftverschonungsmöglichkeiten
- Haftverschonung bei Beschuldigten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten
- Kautions- und andere Sicherheiten
- Lebensführung
- möglicher Bewährungswiderruf in anderer Sache
- Persönlichkeit des Beschuldigten

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

- polizeilich gemeldet und Meldeauflage
- Realisierungschancen einer Flucht
- soziale Bindungen, insbes. Ehe und Familie
- Strafbefehlsverfahren als Alternative zum Haftbefehl
- Straferwartung
- Sucht
- Täter-Opfer-Ausgleich

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

- Verfahrensstörung und Fluchtgefahr
- Verhalten in früheren Strafverfahren
- Verhalten im laufenden Verfahren
- Verteidigungsziele und Realisierungschancen
- weitere anhängige Ermittlungsverfahren
- Wohnungslose
- Wohnverhältnisse

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Bei ausländischen Beschuldigten

Die Ausländereigenschaft eines Beschuldigten ist nur dann ein Fluchtgefahrindiz, wenn (engere) Inlandsbindungen fehlen.

Der Grund des Aufenthaltes ist von Bedeutung (nur vorübergehend, dann evtl. bei Kleinkriminalität Hinterlegung einer Sicherheitsleistung/ansonsten evtl. Erledigung der Sache im Strafbefehlsverfahren).

Bei Ausländern mit Wohnsitz im Bundesgebiet (ausländerrechtlichen Status und Konsequenzen beachten und feste Bindungen mit noch bestehenden Kontakten zum Heimatland abwägen). Ein ausländischer Beschuldigter, der sich immer schon auch (auch während der Tat) im Ausland aufgehalten hat, kann eigentlich nur dann verhaftet werden, wenn Tatsachen vorliegen, dass der Beschuldigte im Ausland „untertauchen“ will.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Fluchtgefahr bei EU-Bürgern

EU-Bürger sind Inländern gleichzustellen (siehe europäische Überwachungsanordnung). Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates mit Wohnsitz in der Bundesrepublik: Fluchtgefahr nur dann, wenn er tatsächlich in sein Heimatland zurückgeht, um sich der Strafverfolgung zu entziehen (z. B. nicht bei beruflicher Veränderung). Evtl. Überwachungsmaßnahmen dem anderen EU-Staat übertragen.

Wohnsitz eines Ausländers in einem anderen EU-Mitgliedsstaat

Nur vorübergehend in der Bundesrepublik (bedeutet Rückkehr ins Heimatland; nur wenn er sich nicht dem Strafverfahren stellen will, das kann aber in der Regel ohne weitere Umstände nicht angenommen werden, es sei denn Tatsachen rechtfertigen die Annahme eines Untertauchens) Überwachung etwaiger Haftverschonungsauflagen durch die zuständigen Behörden des Wohnsitz-EU-Mitgliedsstaates (siehe § 90 y Abs. 1 IRG). Falls tatsächlich schwierig: An das deutsche Konsulat/die Botschaft denken.

In der Praxis wichtig: Die konkrete Straferwartung (Nettostrafferwartung)

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Außervollzugsetzungsmöglichkeiten bei Fluchtgefahr

Beispielshalber die Auflagen gem. § 116 StPO

- Anzeigen des Wohnsitzwechsels
- Meldeauflagen
- Hinterlegung der Ausweisdokumente
- Sperrung eines Sparbuchs oder Bankkontos
- Verbot einen bestimmten Bereich zu verlassen
- Unterbringung in Einrichtungen mit sozialtherapeutischem Angebot
- Elektronische Fußfessel (nur in Hessen seit 2007 praktiziert, sonst nicht)
- Kaution
- Haftverschonung bei Beschuldigten eines anderen EU-Mitgliedstaates (Einhaltung der Haftverschonungsauflagen durch die zuständigen Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsstaates)

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Vorsicht, zwar kann der Haftverschonungsbeschluss nicht unter eine Bedingung gestellt werden, aber die Anordnung der Haftentlassung kann unter der Bedingung der Übernahme der Überwachung der Haftverschonungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat ergehen.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr

Wissenschaftliche Kritik

1. Fluchtgefahr ist der absolut häufigste Haftgrund (gute 80 Prozent, s. Statistik).
2. Er wird auch bei Bagatelldelikten sehr häufig verwandt und oft als einziges Argument; aber nur in 51 % der Fluchtgefahr-U-Haft-Anordnungen stand am Ende eine Strafe ohne Bewährung (siehe Gebauer, Morgenstern und Wolf im Literaturverzeichnis).
3. Frau Dr. Wolf hatte 169 Beschuldigtenakten ausgewertet. Dort hatten die Oberlandesgerichte zwar Fluchtgefahr bejaht, aber wegen mangelnder Beschleunigung durch die Staatsanwaltschaft/die Gerichte die Beschuldigten auf freien Fuß gesetzt. Es handelte sich um 169 Beschuldigte. Die Verfasserin hat überprüft, wie viele sich dem Verfahren entzogen haben. Es waren 14 (also **8,3** %).

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Arbeit von Frau Dr. Lara Wolf

Weiter stellte sich heraus, dass in 42 % der Verfahren am Ende eine Bewährungsstrafe, Geldstrafen, Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche standen. Hier war ex post die Untersuchungshaft unverhältnismäßig.

Insofern sind bei den gut 20.000 Inhaftierten mit Fluchtgefahr im Jahre 2018 ca. 92 % fälschlicherweise in U-Haft.

Eine extrem geringe Fluchtgefahr ergibt sich für den Fall, dass jemand über keine Auslandskontakte oder kein –vermögen verfügt, nicht illegal in Deutschland ist und einen festen Wohnsitz oder festen Job hat.

Alter, Vermögen, Bildungsstand, Anzahl der Vorstrafen, Natur der Tat spielen kaum eine Rolle. Insbesondere junges Alter, fehlendes Vermögen, fehlender Bildungs- und/oder Berufsabschluss, eine hohe Vorstrafenanzahl und eine schwere Tat sind nicht fluchtbegünstigend.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Arbeit von Frau Dr. Lara Wolf

Drogenabhängigkeit wirkt sich eher fluchthemmend aus.

Auslandskontakte und Illegalität des Aufenthalts wirken sich fluchtsteigernd aus.

Es gibt eine mangelhafte richterliche Kontrolle dieser Umstände.

Geständnisse führen eher zu U-Haft als keine Geständnisse.

In der deutschen Rechtsprechung werden die Instrumentarien gemeinsamer Strafverfolgung für die Haftbefehle bei EU-Ausländern nicht rezipiert. Es sollte das EU-Ausland dem Inland gleichgestellt werden.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr: in Berlin: Artikel des Richters Detlef Lind vom KG

- Richter am Kammergericht, Detlef Lind, hat im Strafverteidiger 2019, 119-132 einen Artikel mit dem Titel: „Der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in der Praxis: Zur rechtsstaatlichen Überprüfung von Fluchtprognosen“ veröffentlicht.
- Er hat sich dafür alle in seinem Senat (der 4. Senat) getroffenen Entscheidungen von 2009 bis 2016 angesehen, in denen der Senat zugunsten von Beschuldigten entschieden hat (also Haftbefehl außer Vollzug gesetzt/aufgehoben). Er wertete nur die Entscheidungen aus, die auch mit Fluchtgefahr zu tun hatten (sei es durch den Senat oder die (Gen)StA oder die unteren Gerichte), auch wenn der Senat sich dazu nicht tragend äußerte.
- Von den 77 dann noch verbleibenden Verfahren (mit 79 Beschuldigten) blieben 13 Fälle (mit 14 Beschuldigten) unklar (es musste die Fluchtgefahr offen bleiben, z.B. weil in anderer Sache in Haft).

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr: in Berlin: Artikel des Richters Detlef Lind vom KG

- In den übrigen 64 Fällen (mit 65 Beschuldigten) floh einer, der Rest nicht (**= in 1,54 % der Fälle bestätigte sich die Fluchtprognose, in 98,46 Prozent nicht**).
- Bei Aufhebung/Außervollzugsetzung von Haftbefehlen zur Vollstreckungssicherung war es wie folgt:
- In 24 Verfahren (25 Angeklagte) war eine Beeinträchtigung nicht zu besorgen, weil die in anderer Sache in Haft waren.
- In 38 Verfahren mit 38 Verurteilten waren Freiheitsstrafen zu vollstrecken. In 3 Verfahren kamen die Verurteilten in anderer Sache in Haft und in 35 Verfahren wurde die Strafe vollstreckt, **ohne dass ein Vollstreckungshaftbefehl nötig war.**

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Dissertation von Frau Dr. Lara Wolf (weiter)

Abhilfe

Zu fordern ist eine für Grundrechtseingriffe rechtsstaatlich gebotene Zurückhaltung in der Annahme der Fluchtgefahr. Es muss eine möglichst hohe Prognosesicherheit gefordert werden, also deutlich höher als die bloße Zufallswahrscheinlichkeit. Die Flucht muss im Einzelfall so nahe liegen bzw. sich aufdrängen, dass ein weiteres Abwarten nicht möglich ist, ohne die Inhaftierung selbst unmöglich bzw. überflüssig zu machen.

Es sollte eine Kosten-Nutzen-Abwägung stattfinden, bei der der Nutzen der Flucht in Form des Freiheitsgewinns in Relation zu den Lebensbedingungen gesetzt wird. Dogmatisch muss eine ausdrückliche Prognose gefordert werden, nicht nur die (oberflächliche) Prüfung einer möglichen milderer Maßnahme (so aber der 3. Senat des KG, Beschluss vom 16.11.2011, Az. 3 Ws 577/11, in StraFo 2012,62).

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Dissertation von Frau Dr. Lara Wolf (weiter)

Auf der Kostenseite sind alle Werte einzubeziehen, die durch eine Flucht verloren gehen würden (in der Regel soziale Einbindung, familiäre Bindung, berufliche Bindung etc.) Auf der Nutzenseite stehen dem gegenüber Ressourcen, die eine Flucht erleichtern (finanzielle Mittel, Auslandskontakte).

Je mehr Faktoren auf der Kostenseite stehen, desto unwahrscheinlicher ist die Flucht.

Es sollte dann auch keine mangelhaft begründeten Haftbefehle mehr geben.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Dissertation von Frau Dr. Lara Wolf

Die Prognose besteht aus folgenden Elementen:

1. Ausgangsbedingungen (bestimmte Tatsachen, die voll bewiesen sind)
2. Erfahrungssätze (wissenschaftlich belegt, mindestens überwiegend wahrscheinlich richtig, keine allgemeine Lebenserfahrung/Alltagstheorien)
3. Ausnahmebedingungen (gilt der Erfahrungssatz konkret eventuell wegen besonderer Umstände doch nicht?)
4. Ergebnis: Fluchtprognose – Die Flucht muss objektiv überwiegend wahrscheinlich sein und subjektiv muss sie sich dem Richter aufdrängen

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Dissertation von Frau Dr. Lara Wolf

Zu fordern ist:

1. Ermittlungstätigkeit, insbesondere der Polizei, auch hinsichtlich fluchthemmender Faktoren, nicht nur fluchtbegünstigender.
2. Beweisverwertungsverbote für Fälle apokrypher Haftgrundverwendung (Untersuchungshaft zur Geständniserzwingung, siehe Entscheidung des Landgerichts Bad Kreuznach, Strafverteidiger 1993, 629-637)
3. Strengere Anforderungen an die richterliche Begründung (siehe oben und siehe Entscheidung des Kammergerichts in Morgenstern), schriftlich darzulegen. Sämtliche herangezogenen Anhaltspunkte sind genau aufzulisten und als fluchthemmend oder –begünstigend einzuordnen. Der Richter muss sich ausdrücklich mit Alternativen auseinandersetzen und im Einzelfall die Nichtanwendbarkeit begründen.
4. Stärkung des empirischen Wissensstandes in der Strafrechtspraxis.

2. b) aa) 3. Fluchtgefahr - Aufsatz von Frau Dr. Lara Wolf (noch weiter)

Die Kosten-Nutzen-Theorie macht auch deutlich, dass man nicht nur auf die fehlende Bindung im Inland schauen sollte, sondern dies nur dann fluchtbegünstigend sich auswirkt, wenn auf der Nutzenseite auch Ressourcen vorhanden sind.

Die Anzahl der Personen in U-Haft hängt nicht von der Anzahl der Strafverfahren oder der Strafgefangenenzahlen ab. Die U-Haftdauer kann aus den Zahlen (s. Kapitel Statistik) ermittelt werden.

Ein gutes Beispiel für eine U-Haftentscheidung nach state of the art ist vom KG auf der folgenden Folie zu finden (Richterkollegen von höheren Gerichten wird evtl. zugehört..., der Richter am KG Lind hat auch im aktuellen Löwe/Rosenberg, 27. Aufl. 2019, die Vorschriften zur U-Haft kommentiert).

2. b) aa) 3. Musterbeispiel: KG Beschluss vom 03.11.2011, 4 Ws 96/11 (im Netz zu finden): Leitsätze

- Fluchtgefahr ist gegeben, wenn bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich - zumindest für eine gewisse Zeit - dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde sich dem Verfahren zur Verfügung halten.
- Bei der Prognoseentscheidung ist jede schematische Beurteilung anhand genereller Maßstäbe, insbesondere die Annahme, dass bei einer Straferwartung in bestimmter Höhe stets oder nie ein bedeutsamer Fluchtanreiz bestehe, unzulässig. Die zu erwartenden Rechtsfolgen allein können die Fluchtgefahr grundsätzlich nicht begründen; sie sind lediglich, aber auch nicht weniger als der Ausgangspunkt für die Erwägung, ob ein aus der Straferwartung folgender Fluchtanreiz unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände zu der Annahme führt, der Beschuldigte werde diesem wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden.

2. b) aa) 3. Musterbeispiel: KG Beschluss vom 03.11.2011, 4 Ws 96/11 (im Netz zu finden): Leitsätze

- Die Straferwartung beurteilt sich hierbei nicht ausschließlich nach der subjektiven Vorstellung des Beschuldigten; sondern Ausgangspunkt ist der Erwartungshorizont des Haftrichters, in dessen Prognoseentscheidung die subjektive Erwartung des Beschuldigten allerdings mit einzubeziehen ist. Für die Straferwartung kommt es auf den tatsächlich zu erwartenden Freiheitsentzug an, sodass die Anrechnung der Untersuchungshaft gemäß § [51](#) StGB und eine voraussichtliche Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes nach § [57](#) StGB den Fluchtanreiz ebenso verringern, wie die begründete Aussicht, eine (auch längere) Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßen zu können. Andererseits ist ein mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmender Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung als Umstand in Rechnung zu stellen, der den Fluchtanreiz erhöht.
- Auf dieser Grundlage sind die auf eine Flucht hindeutenden Umstände gegen diejenigen Tatsachen abzuwägen, die einer Flucht entgegenstehen. Je höher die konkrete Straferwartung ist, umso gewichtiger müssen die den Fluchtanreiz mindernden Gesichtspunkte sein.

2. b) aa) 3. Musterbeispiel: KG Beschluss vom 03.11.2011, 4 Ws 96/11 (im Netz zu finden): Leitsätze

Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung sind unter anderem die Persönlichkeit, die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten, die Art und Schwere der ihm vorgeworfenen Tat, das Verhalten des Beschuldigten im bisherigen Ermittlungsverfahren wie auch in früheren Strafverfahren, drohende negative finanzielle oder soziale Folgen der vorgeworfenen Tat, aber auch allgemeine kriminalistische Erfahrungen und die Natur des verfahrensgegenständlichen Tatvorwurfs, soweit diese Rückschlüsse auf das Verhalten des Beschuldigten nahe legt (etwa bei Taten, bei denen im Regelfall Auslandskontakte vorliegen, oder in Fällen organisierter Kriminalität), zu berücksichtigen.

Weitere zitierfähige Rechtsprechung

- KG vom 20.02.2015, 4 Ws 20/15, in openjur
- LG München vom 12.08.2004, 8 KLS 361 Js 42456/03, StV 2005, 38 f
- OLG München vom 20.05.2016, 1 Ws 369/16, www.zis-online.com
- OLG Karlsruhe vom 20.10.2009, 2 Ws 385/08, StraFo 2010,25
- OLG Hamm vom 15.10.1998, 2 Ws 474/98, StV 1999, 37
- OLG Bremen vom 01.06.1994, Ws 71/94, Stv 1995,85 f
- OLG Köln vom 20.01.2006, 1 Ws 3-4/06, StV 2006, 313
- OLG Düsseldorf vom 18.03.1991, 2 Ws 96)1, StV 1991, 305
- Herrmann in SSW (4. Aufl. 2019) zu § 112, Rz 63ff mit Rspr-Liste

2. b) aa) 3. e) apokryphe Haftgründe

Diese stehen nicht im Gesetz, spielen aber tatsächlich eine Rolle.

Beispiele:

- Förderung der Geständnisbereitschaft
- Erleichterung der Ermittlungen
- Förderung der Therapiebereitschaft/Krisenintervention
- Druck der öffentlichen Meinung
- Konzession an die Ermittlungsbehörden
- Erleichterung ausländerrechtlicher Maßnahmen

2. b) aa) 4. Verhältnismäßigkeit

Hier ist zu prüfen, ob die U-Haft zu der Bedeutung der Sache, der zu erwartenden Strafe sowie der von ihr ausgehenden Wirkung außer Verhältnis steht.

Argumente:

- Bedeutung der Sache (Erscheinungsbild der Tat/Verteidigung der Rechtsordnung)
- Höhe der zu erwartenden Strafe
- Die mit vollzogenem Haftbefehl für den Beschuldigten und sein soziales und familiäres Umfeld verbundenen Belastungen

2. b) aa) 5. Rechtsbehelfe

- a) Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls bzw. auf Gewähren einer Verschonensauflage
- b) Antrag auf Haftprüfung (in der Regel mit mündlicher Verhandlung)
- c) Haftbeschwerde (in der Regel keine mündliche Verhandlung)
- d) Weitere Haftbeschwerde
- e) Verfassungsbeschwerde
- f) Nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Haftanordnung
- g) OLG-Haftprüfung nach 6 Monaten (§ 121 StPO)

StA oder Gericht legen dem OLG von Amts wegen 6 Monate nach der Ergreifung die Akten vor. Das OLG prüft u.a., ob das Verfahren beschleunigt bearbeitet wurde, nach den 6 Monaten alle 3 Monate. Es ist das tatsächlich einzig wirkliche Machtmittel (s. die Statistik zur Dauer der Untersuchungshaft und die Ausführungen zur Fluchtgefahr).

2. b) bb) Vollzug der Untersuchungshaft

1. Untersuchungshaft schafft Rechtskraft
2. § 119 StPO – Auflagenmöglichkeit
 - nur für den Einzelfall anordenbar
 - nur bei Vorliegen einer realen Gefahr (die über die Untersuchungshaftgefahr hinausgeht)
3. Grundsatz/Verfahren und Themen nach den jeweiligen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen
 - a) Einschränkungen der Freiheit nur wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zulässig, nicht wegen des finanziellen und/oder personellen Aufwandes (leider aber Praxis). Trennungsgrundsatz von anderen Haftarten und von anderen Untersuchungsgefangenen

2. b) bb) Vollzug der Untersuchungshaft

b) Verfahren nach Aufnahme in die Anstalt

- Durchsuchung nach Aufnahme in die Anstalt
- erkennungsdienstliche Behandlung
- Aufnahmegespräch
- soziale Hilfe

c) Themen

Besuche/Versorgung mit Lebensmitteln/Zellengröße/Ausstattung des Haftraums (persönlicher Gewahrsam, Kleidung)/Ernährung/Anstaltseinkauf/Arbeit in der Justizvollzugsanstalt, Taschengeld, Sozialhilfe, Radio, Fernseher, Spielkonsolen, CD-Player, Laptop, Computer, Zeitungen und Zeitschriften/Kommunikations- und Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der JVA/Freizeit, Sport/Religionsausübung/Kommunikation mit der Außenwelt (außer Besuch), medizinische Betreuung, Disziplinarmaßnahmen, Fesselung, Durchsuchungen, Maßnahmen gegen Sucht/Übermittlung von Erkenntnissen an Gericht und Staatsanwaltschaft/Übergabe von Gegenständen/Schriftverkehr mit Privatpersonen/Paketempfang/Ausführung.

2. b) cc) Die Realität des Betroffenen

1. Unmittelbar aus dem Leben gerissen
2. In ganz neuer fremder überregulierter Umgebung
3. Kaum Freiheiten (wenig Hofgang)
4. Mit anderen unbekanntem Menschen zusammen, die einen evtl. ausspionieren wollen
5. Die Gefahr psychischer Probleme und unvorbereiteter Einlassung steigt (U-Haft schafft Rechtskraft)

2. b) dd) Fazit und Diskussion

Untersuchungshaft ist der massivste Eingriff des Staates in das Leben eines Beschuldigten.

Untersuchungshaft ist Freiheitsberaubung an einem Unschuldigen.

U-Haft schafft Rechtskraft! Sie ist in Deutschland nur sehr grob geregelt.

Die Zahl der Untersuchungshäftlinge schwankt je nach „Mode“ im Strafrecht. Fluchtgefahr als Haftgrund – nur 51 % der mit diesem Grund Eingelieferten bekamen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Fluchtgefahr wird sehr häufig zu Unrecht von den Gerichten angenommen (nur ca. 8 Prozent „Trefferquote“).

Wenn sie verhängt wird, ist dringend das System mit milderem Mittel (z.B. Fußfessel) anzubieten/auszubauen.

Eine wirkliche Evaluierung findet nicht statt. Selbst Studien, die die häufig falsche Annahme der Fluchtgefahr beweisen, ändern daran nichts.

Fazit: dringend reparaturbedürftig, insbesondere die Prognose muss verbessert werden.

2. b) ee) Literatur zur U-Haft

1. Gebauer, Michael: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, 1. Auflage 1987
2. Herrmann, David: Untersuchungshaft, 1. Auflage, 2008
3. Herrmann, David: Kommentierung der §§ 112 StPO, im SSW, 4. Auflage 2019
4. Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland, 7. Aufl., 2019 zu finden unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.html
5. König, Stefan: Anwaltkommentar Untersuchungshaft, 1. Auflage 2011
6. Langner, Stefan: Untersuchungshaftanordnung bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr, 1. Auflage 2000
7. Lind, Detlef: Der Haftgrund der Fluchtgefahr, StV 2019, 118 ff
8. Lind, Detlef: Kommentierung der §§ 112 ff StPO im LR, 27. Auflage 2019
9. Morgenstern, Christine: Die Untersuchungshaft, 1. Auflage 2018
10. Röth, Thomas: [Untersuchungshaft & der Missbrauch der Fluchtgefahr \(liebert-roeth.de\)](https://www.liebert-roeth.de/wordpress/wp-content/uploads/2021/03/Untersuchungshaft-amp-der-Missbrauch-der-Fluchtgefahr.pdf); auch in: Berliner Anwaltsblatt 2021, 280-283
11. Schlothauer, Weider, Nobis: Untersuchungshaft, 5. Auflage 2016
12. Wiesneth, Christian: Die Untersuchungshaft, 1. Auflage 2010
13. Wolf, Lara: Die Fluchtprognose im U-Haft-Recht,, 1. Auflage 2017
14. Wolf, Lara: Fluchtvermutung statt Fluchtprognose-zur Diskriminierung von EU-Ausländern in der Fluchtgefahrpraxis, in: (Strafverteidiger =) StV 2019,573-578

3. Ausklang: Schluss: Es ist geschafft!

Werbung für eine Theateraufführung in Cottbus

WENIGER ARBEITEN

MEHR ITALIEN

3. Ausklang: Schluss: Es ist geschafft!

Ich hoffe, ich konnte Ihr Interesse für ein wenig Statistik und den unhaltbaren Zustand im Umgang mit der Untersuchungshaft (Fluchtgefahr) wecken und Sie zu einer konsequenten Auseinandersetzung mit der StA/den Gerichten (uU Beschwerde und keine Angst vor einer „Segelanweisung“) anregen...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Geduld!

Rechtsanwalt Thomas Röth, Fachanwalt für Strafrecht

Eisenacher Str. 2, 10777 Berlin

Tel: +49/30/20615760 Fax +49/30/20615765

Email: ra.roeth@liebert-roeth.de